

Satzung

§ 1 Name und Zweck

[1]

Der Verband führt den Namen „Privatärztlicher Bundesverband“.

[2]

Zweck des Verbandes ist die überregionale, bundesweite Förderung privatärztlicher Kooperation, die interdisziplinäre medizinische Fortbildung der Mitglieder, und der Informationsaustausch über Aspekte privatärztlicher Tätigkeit sowie die Vertretung der privatärztlichen Interessen in der Öffentlichkeit und Dritten gegenüber.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

Sitz des Verbandes ist Frankfurt a. M.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

[1]

Die Mitgliedschaft in dem Verband kann von allen Ärzten erworben werden, die sich dem Zwecke des Verbandes verbunden fühlen. In besonderen Fällen können Nicht-Ärzte auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

[3]

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten erklärt werden.

§ 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von dem Vorstand nur aus wichtigem Grunde beschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommt. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Landesverbände

[1]

In jedem Kammerbereich (Landesärztekammern), in dem mehr als 5 Mitglieder tätig sind, kann ein Landesverband gebildet werden. Soweit es organisatorisch günstiger ist, können sich Landesverbände über mehrere Landesärztekammerbereiche hinweg zusammenschließen.

[2]

Die Landesverbände haben einen rein organisatorischen Charakter mit dem Ziel, die Kommunikation und Koordination des PBV zu optimieren. Die Landesverbände sind rechtlich unselbständige Organisationseinheiten des PBV und haben keine eigenen vereinsrechtlichen Rechte und Pflichten. Die Rechte und Pflichten der Landesverbände ergeben sich allein aus Satzung und Geschäftsordnung des PBV.

[3]

Die Mitglieder der Landesverbände wählen einen Landesvorsitzenden und einen stellvertretenden Landesvorsitzenden. Die Wahlen erfolgen im Rahmen der Mitgliederversammlungen der Landesverbände für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahlen erfolgen in geheimer Wahl, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erklären ausdrücklich ihren Verzicht auf die geheime Wahl. Endet die Amtszeit eines Landesvorsitzenden oder eines Stellvertreters während der laufenden Wahlperiode, erfolgen die Neuwahlen für den verbleibenden Restzeitraum der Wahlperiode.

[4]

Der Landesvorsitzende lädt die Mitglieder des Landesverbandes mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu verschicken; insbesondere ist in der Tagungsordnung anzugeben, soweit Wahlen zum Landesvorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter erfolgen.

[5]

Der Landesvorsitzende ist verpflichtet, an den erweiterten Vorstandssitzungen des PBV teilzunehmen und dort über Anliegen und Aktivitäten der Landesgruppe zu berichten. Nimmt der Landesvorsitzende persönlich nicht teil, wird er durch seinen Stellvertreter vertreten. Kann der Termin weder durch den Landesvorsitzenden noch seinen Stellvertreter wahrgenommen werden, fertigt der Landesvorsitzende einen schriftlichen Bericht über die Anliegen und Aktivitäten des Landesverbandes zur Information der Teilnehmer der erweiterten Vorstandssitzung.

[6]

Die Landesvorsitzenden sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Ladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung, den PBV-Vorstand über die Durchführung der Mitgliederversammlung zu informieren.

[7]

Kommt der Landesvorsitzende seiner Pflicht zur Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung nicht nach, kann die Einladung durch den Vorstand des PBV unmittelbar erfolgen.

[8]

Verstößt ein Landesvorsitzender gegen die sich aus Satzung und Geschäftsordnung des PBV ergebenden Pflichten, so kann der PBV-Vorstand den Landesvorsitzenden abberufen und durch einen kommissarischen Landesvorsitzenden ersetzen, bis in dem jeweiligen Landesverband Neuwahlen durchgeführt worden sind.

[9]

Die Landesverbände haben keine Finanzhoheit und sind nicht berechtigt, eigene Beiträge von den Mitgliedern zu erheben. Dies betrifft nicht Teilnahmegebühren für Veranstaltungen, die seitens des Landesverbandes organisiert werden.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a] der Vorstand,
- b] der erweiterte Vorstand,
- c] die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

[1]

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und einem Schatzmeister.

[2]

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

[3]

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

[4]

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Auslagen können pauschal im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erstattet werden. Darüber hinaus ist ein Auslagenersatz unter Nachweis der Auslagen möglich. Für Tätigkeiten als Ausbilder, Betreuer oder Referenten können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen Zahlungen an die Vorstände erfolgen. Die steuerliche Relevanz ist von den Vorstandsmitgliedern im Einzelfall selbst zu prüfen.

[5]

Der Vorstand kann verdiente ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehren-Vorstandsmitgliedern ernennen. Diese Ehren-Vorstandsmitglieder können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Die Ehren-Vorstandsmitglieder sind ohne Stimmrecht beratend tätig. Die Ehrenmitgliedschaft ist zeitlich nicht begrenzt, kann aber vom Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten jederzeit widerrufen werden.

§ 10 Erweiterter Vorstand

[1]

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Landesverbände sowie aus Mitgliedern und Personen, die von dem Vorstand für die Dauer von 4 Jahren in den erweiterten Vorstand berufen wurden

[2]

Der erweiterte Vorstand koordiniert innerhalb des Verbandes Aufgaben und Zielsetzungen, bereitet Entscheidungen vor und unterstützt die Mitglieder bei der Meinungsbildung und Information.

§ 11 Mitgliederversammlung

[1 j]

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich von dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat gleichfalls schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

[z]

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

[3]

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die geheime Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beschließen.

[4]

Der Mitgliederversammlung obliegt: Wahl des Vorstandes, Wahl von Kassenprüfern, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Beschluss über Satzungsänderungen, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und der Verwendung vorhandenen Verbandsvermögens.

[5]

Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Über den Gang der Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse sind von einem von dem Vorstand benannten oder von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer Niederschriften anzufertigen, die der Versammlungsleiter sowie der Protokollführer unterzeichnen.

Frankfurt am Main, den 08.09.2022

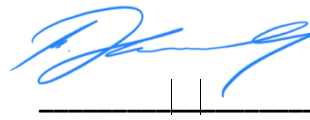
Geändert und genehmigt durch Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 05. März 2022



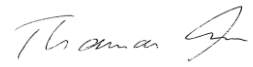
Dr. med. Norbert Franz
1.Vorsitzender



Dr. med. Christoph Gepp
stellvertr. Vorsitzender



Prof. Dr. med. Hambek
stellvertr. Vorsitzender



Dr. med. Ems
Geschäftsführer